

LOHNTAFEL

abgeschlossen zwischen der LANDESINNUNG DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELGEWERBE VON TIROL, in Folge LANDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE VON TIROL, Meinhardstraße 14, 6020 Innsbruck, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund GEWERKSCHAFT PRO-GE, 1040 Wien, Plößlgasse 15, in Folge, Johann Böhm Platz 1, 1020 Wien, andererseits.

I. Geltungsbereich

- a) Räumlich: Für das Bundesland Tirol
- b) Fachlich: Für alle der Bundesinnung der Nahrungs- und Genußmittelgewerbe, in Folge Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe, Bundesverband der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe, angehörenden Betriebe in Tirol, welche die Herstellung von kohlenensäurehaltigen Getränken betreiben. **Für Betriebe, die auch anderen Erzeugungssparten angehören, ist die Lohnordnung nur dann anzuwenden, wenn die Erzeugung kohlenensäurehaltiger Getränke jahresumsatzmäßig überwiegt.**
- c) Persönlich: Für alle in den unter Punkt b) genannten Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen.

II. Lohnsätze

Die nachstehend angeführten Monatslöhne wurden auf Basis einer 40-stündigen Arbeitswoche abgeschlossen. Der Stundenlohn ist der durch 173 geteilte Monatslohn.

K a t e g o r i e	Stundenlohn €	Monatslohn €
1. Facharbeiter(in)	10,6893	1.849,25
2. Kraftfahrer(in), Fahrverkäufer(in)	9,0769	1.570,30
3. Füller(in), Siruper(in)	8,864	1.533,47
4. Angelernte Arbeitnehmer(in) (z.B. Stapelfahrer(in), Mitfahrer(in) nach 1 Jahr)	8,7269	1.509,75
5. Arbeitnehmer(in)	8,3151	1.438,51
6. Ferialarbeiter (in) bis zu 8 Wochen	7,9603	1377,13

III. Überstundenpauschale

Soweit vereinbart erhalten Kraftfahrer(in) und Mitfahrer(in) ein wöchentliches Pauschale von 5 Überstunden (Grundvergütung plus Zuschlag). Das allenfalls an das Fahrpersonal gewährte Überstundenpauschale ist in die Berechnung der Sonderzahlungen (Urlaubszuschuß, Weihnachtsremuneration) einzubeziehen.

IV. Zehrgelder

Für das Fahrpersonal (Kraftfahrer(in), Mitfahrer(in), Fahrverkäufer(in), Servicepersonal für technische Verkaufshilfen) ist als Abgeltung für entsprechenden Mehraufwand bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit von der Betriebsstätte von mindestens 6 Stunden ein Zehrgeld in der Höhe von € 18,00 pro Tag zu gewähren.

V. Dienstalterszulage

Den mehr als 3 Jahre ohne Unterbrechnung im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern ist eine Dienstalterszulage zu gewähren. Diese Dienstalterszulage ist mit Ausnahme von Zulagen und Zuschlägen bei der Berechnung aller übrigen Entgeltarten zu berücksichtigen. Die Höhe der Dienstalterszulage wird wie folgt festgelegt:

Zulage zum kollektivvertraglichen Stunden- bzw. Monatsgrundlohn:

			auf Basis	
			Stundengrundlohn	Monatsgrundlohn
Nach dem vollendeten	3.	Dienstjahr	0,2105	35,16
Nach dem vollendeten	5.	Dienstjahr	0,2434	40,64
Nach dem vollendeten	10.	Dienstjahr	0,2866	47,87
Nach dem vollendeten	15.	Dienstjahr	0,3201	53,46
Nach dem vollendeten	20.	Dienstjahr	0,3523	58,83
Nach dem vollendeten	25.	Dienstjahr	0,3740	62,45

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

VI.

Die Lehrlingsentschädigung beträgt:

im 1. Lehrjahr € 535,54
im 2. Lehrjahr € 714,05
im 3. Lehrjahr € 1.071,07

VII.

Die bestehenden Verkaufsprovisionen werden um 1,0 % erhöht.

VIII.

Die euromäßige Überzahlung wird empfohlen.

IX. Begünstigungsklausel

Diese Lohn tafel darf nicht zum Anlaß genommen werden, günstigere betriebliche Vereinbarungen herabzusetzen. Die Lohn tafel kann jeweils unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

X. Geltungsbeginn

Die neue Lohn tafel tritt rückwirkend mit 01.01.2010 in Kraft.

Innsbruck, 14.01.2010

LANDESINNUNG DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELGEWERBE

Landesinnungsmeister:

Innungsgeschäftsführerin:

Dr. Hermann Gruber

Mag. Daniela Moser

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE**

Der Bundesvorsitzende:

Der Bundessekretär:

Rainer Wimmer

Manfred Anderle

Sekretär:

Franz Rigler